

ERLÄUTERUNGSBERICHT

GEMEINDE RÜMPEL

ZUR 3.ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
FÜR DEN ORTSTEIL RÜMPEL



ERLÄUTERUNGSBERICHT

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rümpel hat mit Beschluß vom 27. November 1980 die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Rümpel beschlossen. Die vorausgegangenen Beschlüsse zur Aufstellung dieser Änderung wurden gleichzeitig aufgehoben.

Mit der Aufstellung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das Planungsamt des Kreises Stormarn beauftragt.

1. Bisherige Planung :

Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Rümpel wurde am 08. Januar 1963 von der Gemeindevertretung beschlossen und mit Erlaß des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 03. April 1963 unter dem Aktenzeichen IX 310b - 312/2 - 15.69 genehmigt.

Zwischenzeitlich wurden zwei Änderungen des Flächennutzungsplanes durchgeführt, die als

1. Änderung mit Erlaß vom 26. 07. 1965 (Umfang: a) Ausweisung eines Dorfgebietes -Dr. Käselau-, b) Änderung des Standortes des Sportplatzes)
bzw.
2. Änderung mit Erlaß vom 13. 08. 1973 (Umfang: Ausweisung eines Dorfgebietes -Baugebiet Kröger / Bebauungsplan Nr. 5)

genehmigt worden sind.

Im Rahmen der Gemeindeneuordnung in Kreise Stormarn hat sich die Gemeinde Rümpel mit Wirkung vom 1. Januar 1978 mit der Gemeinde Rohlshagen zur neuen Gemeinde Rümpel zusammengeschlossen. Die für die beiden Ortsteile gültigen Flächennutzungspläne haben bis zu einer eventuellen Neuauflistung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet einschließlich ihrer Änderungen gemäß § 4a Abs. 1 BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S 2257) weiterhin Gültigkeit.

2. Inhalt der 3. Änderung :

Die vorliegende 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Rümpel besteht aus folgenden Einzeländerungen:

- ① Die durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes als Dorfgebiet dargestellte Fläche "Dr. Käselau" wird wieder als "Fläche für die Landwirtschaft" entsprechend § 5 Abs. 2 Ziffer 9 BBauG ausgewiesen. Diese Änderung wird erforderlich, da seitens des Eigentümers weder die Bereitschaft zur Bebauung noch zur Veräußerung zu tragbaren Bedingungen an die Gemeinde besteht. Die Gemeinde hatte daraufhin bereits am 03. 12. 1974 eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inhalt der Rückführung der Fläche Dr. Käselau in landwirtschaftliche Flächen aufgestellt. Ein erneuter Aufstellungsbeschuß zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 07. 08. 1975 mit gleichem Inhalt der jetzt vorliegenden Änderung sollte eine endgültige Regelung bringen. Das Verfahren konnte jedoch nicht zum Abschluß gebracht werden, da die Beseitigung des Abwassers des Baugebietes nicht nachgewiesen konnte.

Die Gemeindevertretung hat am 27. 11. 1980 die diesbezüglichen Beschlüsse wieder aufgehoben und aus Gründen der Klarheit des Bauleitplanverfahrens durch einen neuen Aufstellungsbeschuß ersetzt.

In der Gemeinde besteht ein örtlicher Bedarf zur Ausweisung von Bauplätzen. Die bisherige Ausweisung behindert eine notwendige bauleitplanerische Entwicklung.

- ② Zur Deckung des in der Gemeinde tatsächlich bestehenden Bedarfs an Bauplätzen weist die Gemeinde anstelle der bisherigen Flächen "Dr. Käselau" eine im Eigentum des Herrn Peter Käselau stehende Fläche im Ortskern der Gemeinde in einer Größe von ca. 2 ha als Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO aus. Für den Bereich dieser Darstellung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen. Die Gemeindevertretung will mit dieser Planung gleichzeitig die Bebauung im eigentlichen Ortskern städtebaulich ordnen.

Innerhalb dieser Fläche werden sich nur ca. 8 neue Bauplätze gewinnen lassen, da die übrigen von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Flächen entweder bereits bebaut

sind oder aber zur Abrundung bereits bestehender Grundstücke verwendet werden sollen.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 2 Absatz 5 BBauG sowie anlässlich der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden Hinweise bzw. Bedenken wegen der Nähe des geplanten Baugebietes zu den in der Ortsmitte bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben geltend gemacht.

Nach den Feststellungen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ist derzeit mit entsprechenden Geruchsbelästigungen durch die Landwirtschaft nicht zu rechnen, da der vorhandene Viehbestand, auch im Rahmen der Schweinehaltung, zahlenmäßig unter dem Mindestwert der entsprechenden Richtlinie (VDI-Richtlinie 3471) bleibt. Es wurde jedoch auch darauf hingewiesen, daß bei einer eventuellen mittelfristig vorgesehenen Bestandserweiterung auf das Doppelte des jetzigen Bestandes erforderliche Mindestabstände einzuhalten wären, da dann Geruchsbelästigungen nicht ausgeschlossen werden können.

Die Gemeindevertretung hat diese Schwierigkeiten zur Kenntnis genommen und ausführlich beraten. Sie hat daraufhin entschieden, daß eine Erweiterung der Viehhaltung in geruchsbelästigende Intensiv-Tierhaltung (z.B. Intensiv-Schweinemast und Hühnermassenhaltung) innerhalb der inneren Ortslage nicht erwünscht ist, da in einem solchen Falle auch die bisher bestehenden Wohngebäude den dann anfallenden Geruchsbelästigungen ausgesetzt wären. Der Ausweisung von Bauplätzen innerhalb der Ortslage bzw. des Ortskerns wird daher im Rahmen der gemeindlichen Abwägung der Vorrang eingeräumt.

- ③ Auf Grund der Stellungnahme des Landesamtes für Vor- und Frühgeschichte von Schleswig-Holstein wurde die Landesaufnahme Nr. 35 als vorgeschichtliche Fundstelle (archäologisches Denkmal - Befestigungsanlage -) gemäß § 5 Absatz 6 BBauG aufgenommen.

3. Entwicklung der Gemeinde Rümpel :

Hinsichtlich der Entwicklung der Einwohnerzahlen ergab sich am 27. Juni 1970 für den jetzigen OT Rümpel eine Einwohnerzahl von 622, für die ehemals selbständige Gemeinde Rohlfshagen entsprechend 213, so daß eine Gesamtzahl von 835 Einwohner am Tage der Volkszählung zu verzeichnen war.

Am 01. 01. 1978 zählte die Gemeinde Rümpel nach der Zusammenlegung der beiden jetzigen Ortsteile 906 Einwohner, am 31. 12. 1978 900 und am 31. 12. 1979 933 Einwohner. Die Einwohnerzahl vom 31. 12. 1980 beträgt 948.

Zu dieser Entwicklung ist anzumerken, daß innerhalb des Zeitraumes zwischen der Volkszählung und der Gemeindeneuordnung das "Kinderheim Riedel" gegründet wurde. Die Einwohnerzahl erhöhte sich hierdurch um 60 (Zahl der genehmigten Heimplätze) sowie um die Anzahl des notwendigen Heimpersonals.

Die Entwicklung der Gemeinde zwischen dem 31. 12 1978 und dem 30. 06. 1980 wird durch die Realisierung des in der ehemaligen Gemeinde Rohlfshagen aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 1 geprägt.

4. Ver- und Entsorgungseinrichtungen :

Die Versorgung der Gemeinde RÜmpel mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluß der Gemeinde an die zentralen Anlagen der Stadt Bad Oldesloe sichergestellt.

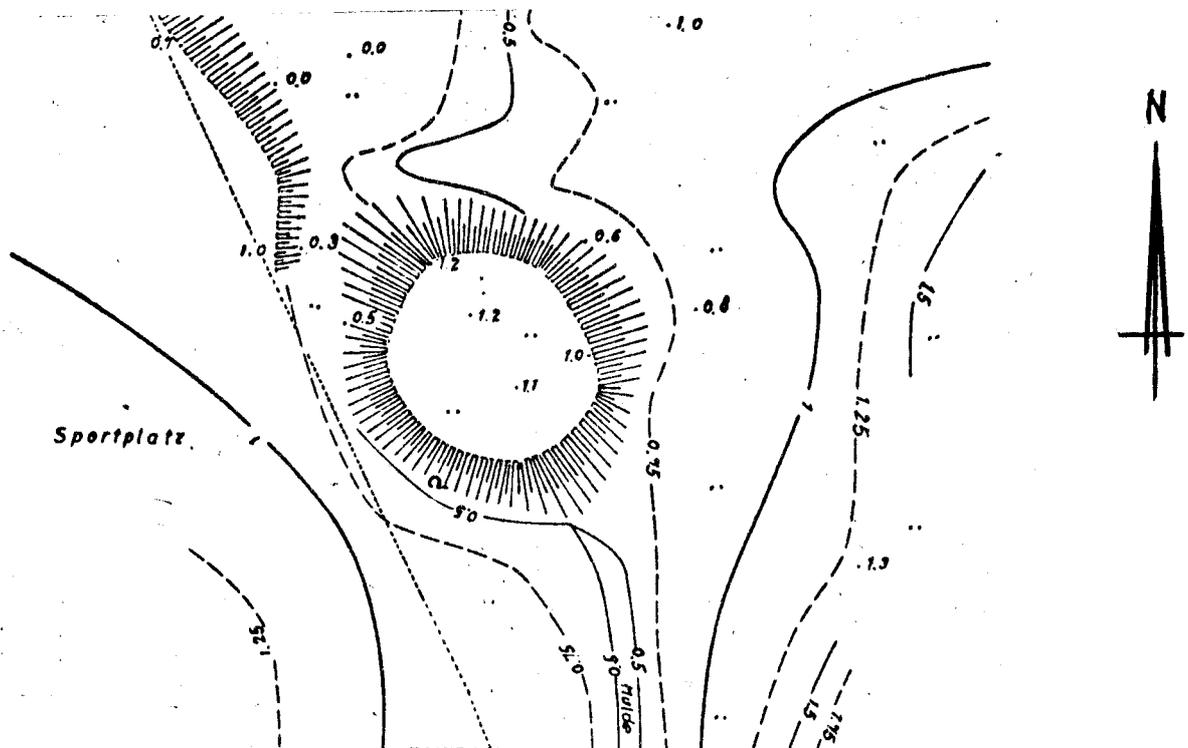
Die Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über vorhandene Vorfluter in der Gemeinde.

Die anfallenden Schmutzwasser werden z.Z. in Einzelanlagen sowie Gruppenkläranlagen beseitigt.

Bei Durchführung der Planung wird eine zentrale Beseitigung des Schmutzwassers in der Gemeinde erforderlich. Die Gemeinde hat hierzu zwischenzeitlich bereits den Auftrag zur Aufstellung eines general-Entwässerungsplanes erteilt. Die Gemeinde geht davon aus , daß die erforderlichen Anlagen bis zur Realisierung der von der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Bauflächen hergestellt sind.

5. Vorgeschichtliche Fundstellen:

Die Einzeländerung ③ beinhaltet die Aufnahme einer vorgeschichtlichen Fundstelle, die durch das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 04. 05. 1981 mitgeteilt wurde. Die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommene "Landesaufnahme Nr. 35" wird als archäologisches Denkmal - Befestigungsanlage - geführt. Lage und Umfang der Anlage ergeben sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan.



Hierzu wird folgender Hinweis des Landesamtes für Vor- und Frühgeschichte aufgenommen:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet ein archäologisches Denkmal. Mögliche Funde im Bereich dieses Denkmals können wichtige archäologische Quellen sein und müssen durch wissenschaftliche Ausgrabungen durch das Landesamt (LVF) untersucht werden.

Bei Gefährdung oder Beeinträchtigung des aufgeführten archäologischen Denkmals sowie bei Bekanntwerden neuer Funde durch Baumaßnahmen, Erschließungsmaßnahmen und Eingriffe ist das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte von Schleswig-Holstein, Schloß Gottorp, 2380 Schleswig (Tel. : 04621/32347) gemäß § 14 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Beginn von Erdarbeiten (Mutterbodenabschub) im Bereich des aufgeführten Denkmals ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich dem LVF anzuzeigen.

Beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung Rümpel
am 17. SEP. 1981

Rümpel, den 24. SEP. 1981



[Handwritten Signature]

(Bürgermeister)

Stand des Erläuterungsberichtes:
27. 11. 1980 / 11. 05. 1981 / 11. 06. 1981

Aufgestellt durch das Planungsamt des Kreises Stormarn.

Bad Oldesloe, den

Kreis Stormarn
Der Kreisausschuß
- Planungsamt
61/1981
[Handwritten Signature]

(Planverfasser)